



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZB 23/14

vom

18. Januar 2016

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Januar 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Bergmann, den Richter Prof. Dr. Strohn sowie die Richter Dr. Drescher, Born und Sunder

beschlossen:

Der Beschluss des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 29. September 2015 wird dahin berichtigt, dass es im Tenor heißen muss:

"Auf die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin zu 2, unter Verwerfung der sofortigen Beschwerden der Antragsgegnerin zu 1 und des gemeinsamen Vertreters sowie unter Verwerfung der gegen die Antragsgegnerin zu 1 gerichteten sofortigen Beschwerden und Zurückweisung der gegen die Antragsgegnerin zu 2 gerichteten sofortigen Beschwerden der Antragsteller zu 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 14, 15, 16, 17, 21 wird der Beschluss der 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts **Düsseldorf** vom 30. Januar 2012 wie folgt abgeändert:

..."

Bergmann

Strohn

Drescher

Born

Sunder

Vorinstanzen:

LG Düsseldorf, Entscheidung vom 30.01.2012 - 33 O 128/06 (AktE) -

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 28.08.2014 - I-26 W 9/12 (AktE) -